

BERECHNUNGSBOGEN | BEERDIGUNGSKOSTEN

Zur Vorlage beim Finanzamt

Name:

Mitgliedsnr.:

VZ:

Allgemeines

1. Name und Anschrift des Verstorbenen:
2. Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen (z.B. Ehegatte):
3. Erbschaftsverhältnis (z.B. Alleinerbe, weitere Erben):
4. Weitere Beteiligte an der Kostenübernahme:
5. Liegt innerhalb der letzten 10 Jahre eine Schenkung/Übertragung i.R.d. vorweggenommenen Erbfolge vor?
nein ja (Verkehrswert angeben)
6. Haben Sie vom Erblasser eine Immobilie geerbt? nein ja* (Verkehrswert angeben)
- *  Falls Verkehrswert höher als Beerdigungskosten, dann sind Beerdigungskosten insgesamt nicht abzugsfähig!

Ermittlung der Beerdigungskosten

1. Abziehbare unmittelbare Beerdigungskosten

Arzthonorar Leichenschau	€
Bestattungsunternehmen (Formalitäten, Ankleiden, Einbetten, Aufbahrung, Einäscherung etc.)	€
Friedhofsgebühren (Gebühren für Leichenhalle, Gebühr für Beisetzung)	€
Traueranzeigen, Sterbebilder, Sarg, Urne, Grabstein Kränze, Blumenschmuck	€
Kosten für Pfarrer, Trauerredner, musikalische Gestaltung der Beerdigung etc.	€
Nachlassverbindlichkeiten (z.B. Zahlungsrückstände des Verstorbenen für Miete, Strom, Telefon etc.)	€
Überführung ins Ausland	€
Sonstige Kosten	€
Summe abziehbare unmittelbare Beerdigungskosten (1)	€

2. Nicht abziehbare mittelbare Beerdigungskosten

Bewirtung der Trauergäste, Trauerkleidung, etwaige Fahrtkosten	€
Besonders aufwendige Grabstätte	€
Summe nicht abziehbare mittelbare Beerdigungskosten (2)	€

3. Nachlass des Verstorbenen (auch noch zu erwartende Leistungen sind zu berücksichtigen):

Geerbte Immobilie (Verkehrswert), Bankguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Beteiligungen	€
Leistungen aus privater Sterbegeldversicherung, Lebensversicherung *1	€
Versorgungsfreibetrag des steuerpflichtigen Sterbegeldes der Beamtenversorgung *2	€
Zu erwartende Ersatzleistungen aus	€
Summe des Nachlasses des Verstorbenen (3)	€

4. Berechnung der abziehbaren Beerdigungskosten

Abzugsfähige unmittelbare Beerdigungskosten (1)	
Abzgl. Nachlass des Verstorbenen (3)	- €
Abzgl. Übernahme Kosten durch andere Personen	- €
= Summe der abziehbaren Beerdigungskosten	€

*1 Es ist nur der Anteil anzurechnen, welcher sich auf die abzugsfähigen unmittelbaren Kosten bezieht. Der Anteil, der sich auf die nicht abzugsfähigen mittelbaren Kosten bezieht, ist nicht anzurechnen:

$$\text{Erstattung} \times \frac{100 \times \text{unmittelbare Kosten}}{\text{mittelbare} + \text{unmittelbare Kosten}}$$

*2 Laut BFH-Urteil vom 15.06.2023 (VI R 33/20) ist das Sterbegeld aus öffentlichen Kassen steuerpflichtig. Das steuerpflichtige Sterbegeld mindert jedoch nicht die agBs. Laut BFH kürzt lediglich der Versorgungsfreibetrag die agBs.